

# Wermelskirchen wählt am 14. September 2025

Die Vertretung der Stadt Wermelskirchen (Stadtrat) sowie den/die Bürgermeister/in	Die Vertretung des Rheinisch-Bergischen Kreises (Kreistag) sowie den/die Landrat/-rätin
	

## Wahlrecht

### Wahlberechtigt für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, der Vertretung der Stadt Wermelskirchen und des Rheinisch-Bergischen Kreises

sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 14.09.2009 geboren sind und
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) in der Stadt Wermelskirchen bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
3. die nicht nach § 8 KWahlG infolge Richterspruchs in der BRD vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

## Wählerverzeichnis

Alle Wahlberechtigten werden in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) aufgenommen. **Automatisch aufgenommen** werden in das Wählerverzeichnis von Wermelskirchen alle Wahlberechtigten, die am 42. Tag vor der Wahl, dem 03.08.2025 (Stichtag) mit Hauptwohnung in Wermelskirchen gemeldet sind.

Alle automatisch eingetragenen Wahlberechtigten erhalten bis spätestens am 24.08.2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung in Form eines Briefes, die als Nachweis der Aufnahme in das Wählerverzeichnis dient. **Sie gilt auch für eine eventuelle Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters am 28.09.2025 und darf bei der Wahl am 14.09.2025 nicht abgegeben werden.**

Das digitale Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025 (20.-16. Tag vor der Wahl) im Wahlbüro in Raum 1.20 eingesehen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihr Wahlbüro der Stadt Wermelskirchen unter 02196-710-344. Ihr Wahlrecht bei Um-, Zu- oder Fortzügen entnehmen Sie bitte der **Rückseite dieses Merkblattes**.

**Letzte Möglichkeit der persönlichen Briefwahlbeantragung ist Freitag, der 12.09.2025, 15.00 Uhr.**

### Erreichbarkeiten:

#### **Das Wahlbüro**

im Raum 1.20, 1. Obergeschoss, erreichen Sie telefonisch zu den **derzeit geltenden allgemeinen Öffnungszeiten der Gesamtverwaltung** unter der Rufnummer 02196 710-344, per E-Mail an: [Wahlen@wermelskirchen.de](mailto:Wahlen@wermelskirchen.de) oder persönlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.

Das barrierefreie **Direktwahlbüro des Wahlbüros** befindet sich im Bürgerbüro im Erdgeschoss des Bürgerzentrums.

#### **Hier gelten folgende Öffnungszeiten:**

**Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr**

**Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr**

# Wermelskirchen wählt am 14. September 2025

## Wohnungswechsel ab dem 04.08.2025

### Was müssen Sie tun, um in Wermelskirchen wählen zu können?

	04.08.-29.08.2025 (41.-16. Tag vor der Wahl) <b>auf Antrag/ von Amts wegen</b>			29.08. – 12.09.2025 (16. – 2. Tag vor der Wahl) <b>von Amts wegen</b>			
	Eintragung in das Wählerverzeichnis für			Eintragung in das Wählerverzeichnis für			
	BM	Rat	Kreis	BM	Rat	Kreis	
Zuzug aus D	Eintragung v. A. w.	Eintragung v. A. w.	Eintragung v. A. w.	Zuzug aus D	Keine Veränderung	Keine Veränderung	Keine Veränderung
Zuzug aus Kreis	Eintragung v. A. w.	Eintragung v. A. w.	Eintragung v. A. w.	Zuzug aus Kreis	Keine Veränderung	Keine Veränderung	Eintragung * v. A. w.
Umzug innerhalb Wk	Wechsel v. A. w.	Wechsel v. A. w.	Wechsel v. A. w.	Umzug innerhalb Wk	Keine Veränderung	Keine Veränderung	Keine Veränderung
Wegzug nach D	Streichung v. A. w.	Streichung v. A. w.	Streichung v. A. w.	Wegzug nach D	Streichung v. A. w.	Streichung v. A. w.	Streichung v. A. w.
Wegzug nach Kreis	Streichung v. A. w.	Streichung v. A. w.	Streichung v. A. w.	Wegzug nach Kreis	Streichung v. A. w.	Streichung v. A. w.	Streichung v. A. w.
Obdachlose	Antrag bis 20. Tag= 25.08.2025 (s.u.)	Antrag bis 20. Tag= 25.08.2025 (s.u.)	Antrag bis 20. Tag= 25.08.2025 (s.u.)	Obdachlose	Keine Veränderung	Keine Veränderung	Keine Veränderung

**Die vor einem Wegzug aus Wermelskirchen abgegebenen Briefwahl-Stimmen werden ungültig. Dies gilt bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Rheinisch Bergischen Kreises auch für die Kreistagswahl (§ 27 (4) KWahlG).**

**Personen, die gem. § 26 BMG von der Meldepflicht befreit sind müssen bis zum 16. Tag vor der Wahl = 29.08.2025 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.**

## Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Wermelskirchen

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße + Hausnummer oder „Wohnungslos“	PLZ	Wohnort
<input type="checkbox"/> Wohnungswechsel, bisherige Wohnung: (nur bei Umzügen innerhalb Wermelskirchens)		
<input type="checkbox"/> Einbürgerung		
<input type="checkbox"/> Wohnungslos		
<input type="checkbox"/> Sonstiges _____		

Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eintragen bin oder die Eintragung beantragt habe. Mir ist bekannt, dass sich nach § 107b des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und dass sich nach § 107a StGB strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht.

Ich beantrage Briefwahlunterlagen und bitte um Zusendung an meine o.g. Adresse

Wermelskirchen,

Datum

Unterschrift